Cantro de Rossourcas et de Documentation EURES Linembourg



LEITFADEN FÜR STUDENTEN

Deutschland Belgien Frankreich Luxemburg

Franz CLEMENT

CEPS/INSTEAD - CRD EURES LUXEMBOURG

Im Ausland studieren, der erste Schritt zu einem Auslandsjob

Ziel des EURES-Netzes ist es, den freien Verkehr der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu erleichtern und somit zur Entwicklung eines echten europäischen Arbeitsmarktes beizutragen.

Es dient gleichzeitig als Arbeitsamt auf europäischer Ebene und als Forum zur Klärung von Fragen, die mit der Beschäftigung in Europa zusammenhängen. Seine Aufgabe besteht ebenfalls darin, die Beziehungen zwischen den anderen Initiativen der Europäischen Union (Ausbildungsmaßnahmen, gemeinschaftliche Initiativen des Europäischen Sozialfonds) und der Arbeitswelt zu erleichtern und sich zu einem übernationalen Rahmen für den Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

Das im Dienst der europäischen Bürger stehende EURES-Netz bietet drei Typen von Dienstleistungen an :
• Information ;

- Beratung ;
- · Arbeitsvermittlung.

Es hat zum Ziel, Personen, die in Europa eine Ausbildung absolvieren oder eine Stelle suchen wollen, zu informieren, zu orientieren und zu beraten. Das EURES liefert ebenfalls den Arbeitgebern Informationen, die Arbeitskräfte suchen und ihre Rekrutierung über ihre Landesgrenzen hinaus erweitern möchten.

Der Personenverkehr über die Grenzen hinaus stellt unserer Ansicht nach den Hauptfaktor einer echten europäischen Integration dar, weit vor dem Waren- oder Kapitalverkehr.

Ein Auslandsstudium ist ein erster Schritt für diejenigen, die sich, vorübergehend oder endgültig, jenseits der Grenze niederlassen wollen. Die Europäische Union unterstützt mehrere Austauschprogramme. Die Regionen bzw. Länder der Großregion, d.h. Lothringen, Luxemburg, das Saarland, Rheinland-Pfalz und Wallonien bieten auch eine ganze Reihe von Studienaufenthalten im Rahmen der Charta der Hochschulkooperation, oder allgemeiner an den Hochschulen oder Instituten in den betreffenden Ländern.

LEITFADEN FÜR STUDENTEN ..

Studenten auf der Suche nach europäischen Erfahrungen,dieser Führer ist für Sie bestimmt. Wir hoffen,dass er Ihre Suche nach Studienmöglichkeiten im Ausland erleichtert und Ihnen bei den behördlichen Formalitäten an Ihrem neuen Studienort hilft.

Es handelt sich um die dritte Ausgabe dieses Studienführers. Die letzte Ausgabe, die von Monique Borsenberger und Nathalie Georges verfasst wurde, kam im April 1999 heraus. Die vorliegende Broschüre hat bestimmte Informationen der letzten Ausgabe aktualisiert und auch durch neue Angaben ergänzt.

Darüber hinaus stellt das Centre de Ressources et de Documentation EURES Luxembourg den Studierenden, die juristische oder sozialwirtschaftliche Recherchen über die Großregion bzw. Europa anstellen, seinen Dokumentationsfonds zur Verfügung.

Arthur Tibesar EURES Project Manager - Luxembourg Partnerschaft ADEM – CEPS/INSTEAD

Vorwort

Diese neue Ausgabe des Studienführers unterscheidet sich von den vorherigen vor allem in drei Punkten.

Zuallererst wurde der Broschüre eine deutlich europäischere Perspektive verliehen. So findet man keine rein nationalen Informationen mehr, zum Beispiel über die Studienförderungen, die in jedem einzelnen Land gewährt werden und meistens den Studierenden aus den jeweiligen Staaten vorbehalten sind. Die Perspektiven des internationalen Austauschs sowie die kommenden Entwicklungen wurden vielmehr in den Vordergrund gerückt. So findet man am Ende des Studienführers einen ganzen Kapitel über die kürzlich in Stockholm von den europäischen Erziehungsministern gefassten Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Lehrkräfte und Studenten in der Europäischen Union.

Dann enthält die Broschüre angesichts der zunehmenden Bedeutung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst häufig die Adressen der Websites und die E-Mail-Adressen, die einen raschen und einfachen Zugriff auf verschiedene im Führer genannte Informationsquellen sowie auf diverse darin erwähnte Institutionen ermöglichen.

Schließlich wurde eine gewisse Langlebigkeit der Broschüre angestrebt. So werden nicht mehr die Namen der Bezugspersonen in den erwähnten Institutionen aufgeführt, um den in diesen Einrichtungen möglichen Änderungen zuvorzukommen. Um dem Inhalt des Studienführer ebenfalls eine längere Gültigkeit zu verleihen, wurden als Website-Adressen nur allgemeine Homepages angeführt. Auf diese Weise können die Leser und Internetnutzer noch ausgiebigere Recherchen auf den angegeben Websites durchführen. Was die einzelnen E-Mail-Adressen anbelangt, so betreffen diese in der Regel eine spezifische Abteilung innerhalb der erwähnten Institution. Diese Maßnahme wurde deswegen getroffen, um einen noch schnelleren Zugriff auf einen bestimmten Informationstyp zu ermöglichen.

Studierende, die diesen Führer lesen und benutzen, können sich jederzeit an uns wenden, falls sie weitere Informationen wünschen. Unsere Adresse und Telefonnummer sind auf der Titelseite dieser Broschüre aufgeführt.

Franz Clément CRD EURES Luxembourg

1. Die Hochschulen der Großregion

1.1. Die Charta der Hochschulkooperation

In der Großregion sind einige Hochschuleinrichtungen durch eine Charta der Hochschulkooperation im Bereich der Forschung und Entwicklung miteinander verbunden. Diese am 25. Oktober 1984 unterzeichnete Charta verpflichtete die Universität des Saarlandes, die Iothringischen Hochschuleinrichtungen und das Centre Universitaire du Luxembourg dazu,

- ihre Zusammenarbeit auszubauen und weiterzuentwickeln;
- gemeinsame Unterrichts-, Studien- und Forschungsprogramme zu entwickeln;
- den Studienaustausch zu fördern;
- den Austausch von Dozenten und Forschern zu unterstützen.

In der Folgezeit traten folgende Einrichtungen der Charta bei:

- die Fachhochschule des Saarlandes (1985);
- die Universität Kaiserslautern (1988);
- die Universität Trier (1988);
- die Fondation Universitaire d'Arlon (1988);
- die Fachhochschule Kaiserslautern (1990);
- die Fachhochschule Trier (1990).

Zwischen den Hochschulen der Charta existieren verschiedene Kooperationsmöglichkeiten:

- Saarbrücken-Metz

Jura - Geschichte - Geographie - Umweltwissenschaften - deutsche Literaturwissenschaft - deutsche und französische Literaturwissenschaft - französische und deutsche Sprachwissenschaft - Physik.

- Saarbrücken-Nancy

Jura – französische und deutsche Literaturwissenschaft - Informatik - Werkstoffphysik - Mineralogie.

- Saarbrücken-Luxemburg

Romanische Sprachwissenschaft – französische und deutsche Literaturwissenschaft - Umweltwissenschaften.

- Metz-Luxemburg

Umweltwissenschaft – französische Literaturwissenschaft – französische und deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft - Chemie..

- Nancy-Luxemburg

Zulassung luxemburgischer Studierender in Nancy – Unterricht am Centre Universitaire de Luxembourg (CU) durch Professoren der Universitäten Nancy I (Medizin und Pharmazie) und Nancy II (Jura und Geisteswissenschaften) – Teilnahme der deutschen Professoren des CU an den Arbeiten des Centre de Recherches germaniques von Nancy II.

- Arlon-Nancy

Umweltwissenschaften - Energie.

- Arlon-Trier

Umweltwissenschaften.

- Trier-Luxemburg

Aufnahme luxemburgischer Studierender in Trier.

Erteilung von Unterricht und Durchführung von Prüfungen durch Professoren der Universität Trier am Centre Universitaire.

- Arlon-Metz-Luxemburg-Kaiserlautern-Saarbrücken-Trier

Umweltwissenschaften.

KONTAKTPERSONEN DER UNIVERSITÄTEN

TRIER

Fachhochschule Trier

Postfach 1826 - D-54208 Trier
Tel: ++49 (0)651 8103-0
Fax: ++49 (0)651 8103-333
E-mail: studienservice@fh-trier.de
Web: http://www.fh-trier.de

Universität Trier

Universitätsring, 15 - D-54286 Trier

Tel: ++49 (0)651 201-0 Fax: ++49 (0)651 201-4299 E-mail: schmitt@uni-trier.de Web: http://www.uni-trier.de

SAARBRÜCKEN

Universität des Saarlandes

Im Stadtwald, Postfach 151150 - D-66041 Saarbrücken

Tel: ++49 (0)681 302-0 Fax: ++49 (0)681 302-2609

E-mail: anmeldung@univw.uni-saarland.de

Web: http://www.uni-saarland.de

Hochschule für Technick und Wirtschaft des Saarlandes

Goebenstraße, 40 - D-66117 Saarbrücken

Tel: ++49 (0)681 58 67-0 Fax: ++49 (0)681 58 67-122 E-mail: cig@htw.uni-sb.de Web: http://htw.uni-sb.de

KAISERSLAUTERN

Universität Kaiserslautern

Gottlieb-Daimler-Straße

Postfach 3049 - D-67653 Kaiserslautern

Tel: ++49 (0)631 205-0 Fax: ++49 (0)631 205-3200 Web: http://www.uni-kl.de

Fachhochschule Kaiserslautern

Morlauterstraße, 31 - D-67657 Kaiserslautern

Tel: ++49 (0)631 3724-133 Fax: ++49 (0)631 3724-133 E-mail: webadm@verw-kl.fh-kl.de Web: http://www.fh-kl.de

ARLON

Fondation Universitaire Luxembourgeoise (FUL)

Avenue de Longwy, 185 - B-6700 Arlon

Tel: ++32 (0)63 23 08 11 Fax: ++32 (0)63 23 08 97 E-mail: acad@ful.ac.be Web: http://www.ful.ac.be

NANCY

Université Nancy II

25, rue Baron Louis - B.P. 454 - F-54001 Nancy

Tel: ++33 (0)3 83 96 70 83 Fax: ++33 (0)3 83 96 70 83 E-mail: scolarite@univ-nancy2.fr Web: http://www.univ-nancy2.fr

Université Henri Poincaré / Nancy I

24-30, rue Lionnois - B.P. 3069 - F-54013 Nancy Cedex

Tel: ++33 (0)3 83 85 48 00 Fax: ++33 (0)3 83 85 48 48

E-mail: agnes.bronner@uhp.u-nancy.fr Web: http://www.uhp-nancy.fr

Institut National Polytechnique de Lorraine (INPL)

2, avenue de la Forêt de Haye - B.P. 3 F-54501 Vandoeuvre-Lès-Nancy Cedex

Tel: ++33 (0)3 83 59 59 59 Fax: ++33 (0)3 83 59 59 55 E-mail: webmaster@inpl-nancy.fr Web: http://www.inpl-nancy.fr

METZ

Université de Metz

Ile du Saulcy - B.P. 80794 - F-57012 Metz Cedex 1

Tel: ++33 (0)3 87 31 50 50 Fax: ++33 (0)3 87 31 50 55

E-mail: mde@univ-metz.fr (maison de l'étudiant)

Web: http://www.univ-metz.fr

Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM)

Ile du Saulcy - F-57045 Metz Cedex 1 Tel: ++33 (0)3 87 34 69 00 Fax: ++33 (0)3 87 34 69 35

E-mail: enim@enim.fr Web: http://www.enim.fr

Centre d'Etudes des Systèmes de Communication (CESCOM)

4,rue Marconi - F-57075 Metz Cedex 3

Tel: ++33 (0)3 87 20 41 42 Fax: ++33 (0)3 87 20 41 65 E-mail: cescom@wanadoo.fr

Web: http://www.cescom.georgiatech-metz.fr

LUXEMBURG

Centre Universitaire de Luxembourg

162 a, avenue de la Faïencerie - L-1511 Luxembourg

Tel: ++352 46 66 44-1 Fax: ++352 46 66 44-508

E-mail: informations_académiques@cu.lu

Web: http://www.cu.lu

13

1.2. Das Studienangebot: allgemeine Darstellung

1.2.1. DEUTSCHLAND

HOCHSCHULUNTERRICHT AN UND AUBERHALB DER UNIVERSITÄT

AUFBAU UND DAUER

Das Hochschulsystem in Deutschland umfasst:

- die Universitäten und Gesamthochschulen ;
- die Fachhochschulen;
- die pädagogischen Hochschulen ;
- die Kunsthochschulen.

Die Universitäten bieten eine große Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten und können den Doktortitel verleihen. Die Gesamthochschulen übernehmen verschiedene Aufgaben, die normalerweise von den Universitäten, den Fachhochschulen und manchmal auch von den Kunsthochschulen sichergestellt werden.

Die Fachhochschulen bieten Studienzyklen, die hauptsächlich für Ingenieure bestimmt sind oder einen Bezug zu den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Sozialwissenschaft, Bibliotheks- und Dokumentationswissenschaft sowie Informatik und angewandte Kunst haben. Die Ausbildungen haben einen sehr konkreten Charakter und sind den Bedürfnissen der Berufspraxis angepasst.

Die pädagogischen Hochschulen bilden Lehrer für die Primarschule und bestimmte Fächer des Mittelschulunterrichts. Alle anderen Lehrkräfte werden an den Hochschuleinrichtungen ausgebildet.

DAS AKADEMISCHE JAHR

Das akademische Jahr setzt sich aus zwei Semesters zusammen. An den Universitäten dauert das Wintersemester von Oktober bis März (von September bis Februar an den Fachhochschulen) und das Sommersemester von April bis September (von März bis August an den Fachhochschulen).

1.2.2. BELGIEN

HOCHSCHULUNTERRICHT AN UND AUBERHALB DER UNIVERSITÄT

AUFBAU UND DAUER

Sowohl in der französischsprachigen als auch in der flämischsprachigen Gemeinschaft unterscheidet man zwischen drei Hochschulunterrichtstypen:

- der Hochschulunterricht von kurzer Dauer ;
- der Hochschulunterricht von langer Dauer ;
- der Universitätsunterricht.

Der Universitätsunterricht wird von Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen organisiert und umfasst mindestens vier Studienjahre, die auf zwei Zyklen verteilt sind. Jeder Studienabschnitt oder Zyklus wird mit einer Bescheinigung abgeschlossen, von welcher der Zugang zum nächsten Studienzyklus abhängt. Beide Studienabschnitte können jeweils zwei bis drei Jahre dauern.

Der Hochschulunterricht außerhalb der Universität deckt eine äußerst große Anzahl von Bereichen und wird in zweierlei Formen organisiert :

- der Hochschulunterricht von kurzer Dauer, der einen einmaligen Studienzyklus mit einer Dauer von 3 bis 4 Jahren darstellt;
- der Hochschulunterricht von langer Dauer, der die gleiche Struktur und dasselbe Niveau wie der Universitätsunterricht hat, besteht aus zwei Studienabschnitten; seine Dauer beträgt mindestens 4 Jahre.

In der deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es nur einen einzigen Hochschulunterrichtstyp: der Hochschulunterricht von kurzer Dauer außerhalb der Universität.

Studierende, die einen Hochschulunterricht von langer Dauer oder einen Universitätsunterricht absolvieren wollen, müssen sich an einer Einrichtung der beiden anderen Gemeinschaften immatrikulieren lassen.

LEITFADEN FÜR STUDENTEN

DAS AKADEMISCHE JAHR

Das akademische Jahr beginnt normalerweise zwischen dem 15. September und dem ersten Montag im Oktober. Es endet spätestens am 15. Juli in der französischsprachigen Gemeinschaft und Ende Juni in der flämischsprachigen Gemeinschaft. Es setzt sich aus zwei Semestern zusammen.

1.2.3. FRANKREICH

HOCHSCHULUNTERRICHT AN UND AUBERHALB DER UNIVERSITÄT

AUFBAU UND DAUER

Der Hochschulunterricht kennzeichnet sich durch eine große Vielfalt an Einrichtungen. Die Organisation und Zulassungsbedingungen dieser Einrichtungen variieren je nach Art der Einrichtung und Gegenstand des erteilten Unterrichts. Es handelt sich um folgende Einrichtungen :

- die Universitäten, die ein kurzes Studium (2 Studienjahre nach Abitur, erster Zyklus) oder ein langes Studium (3 oder mehr Studienjahre nach Abitur, zweiter und dritter Zyklus) anbieten;
- die öffentlichen oder privaten Schulen bzw. Institute, die unter der Vormundschaft der einzelnen Ministerien stehen und einen berufsorientierten Hochschulunterricht erteilen. Dieser Unterricht Ausbildungen besteht aus kurzen technologischen, kaufmännischen, paramedizinischen und anderen Bereichen) oder langen Ausbildungen, d.h.mit einer Dauer von drei Jahren oder mehr nach dem Abitur (Politikwissenschaften, Ingenieurwesen, Management, Veterinärmedizin, Handel und Notariatswissenschaften. Architektur. Telekommunikation und Kunst). Die Ausbildungen nach dem Abitur werden in den allgemeinen und technologischen Fachschulen angeboten: Vorbereitungsklassen für die Grandes Ecoles (CPGE); Sections de techniciens supérieurs (STS), die in zwei Jahren auf das Brevet de technicien supérieur

6

(BTS/höheres Technikerdiplom) vorbereiten. In den Grandes Ecoles, die ebenso privat wie öffentlich sein können, werden längere Ausbildungsmöglichkeiten angeboten. Die meisten privaten Einrichtungen, die durch ein Dekret des Ministeriums für Hochschulwesen anerkannt werden, sind berechtigt, offizielle Diplome auszustellen.

DAS AKADEMISCHE JAHR

Allgemein beginnt das Hochschuljahr Anfang Oktober und endet Ende Juni.

1.2.4. LUXEMBURG

HOCHSCHULUNTERRICHT AN UND AUBERHALB DER UNIVERSITÄT

AUFBAU UND DAUER

Der Hochschulunterricht in Luxemburg weist einige Besonderheiten auf, denn er betrifft zur Zeit nur eine beschränkte Anzahl von Studiengängen und Einrichtungen.

Am Centre Universitaire de Luxembourg wird in verschiedenen Bereichen lediglich ein einziges Studienjahr angeboten. Studierende, die ihr Hochschulstudium weiterführen wollen, müssen sich an einer ausländischen Einrichtung immatrikulieren lassen,entweder nach dem ersten Studienjahr oder gleich zu Beginn des Studiums bei Fächern, die nicht in ihrem Land unterrichtet werden,

Der außeruniversitäre Unterricht wird von verschiedenen Einrichtungen erteilt; Gegenstand dieses Unterrichts sind die Technologie, das Schulwesen, das Management und die Technik.

DAS AKADEMISCHE JAHR

Das Hochschuljahr beginnt in der ersten Oktoberwoche und endet Mitte Juli; es besteht aus zwei Semestern.

LEITFADEN FÜR STUDENTEN . . .

Im Ausland studieren

Sie wollen in einem Land der Europäischen Union studieren! Unabhängig vom Land, in dem Sie Ihr Studium aufnehmen oder fortführen wollen, Sie müssen alle für Ihre Immatrikulation erforderlichen Unterlagen vorlegen (Kopie des letzten Diploms, Nachweis über Haushaltszusammensetzung...).

Informieren Sie sich vor der Abreise bei der Gasthochschule und bei der Botschaft Ihres Heimatlandes über die einzelnen Unterlagen, die Sie unbedingt während Ihres Auslandsaufenthaltes benötigen werden.

Sie können natürlich allein weggehen, Sie müssen aber auf jeden Fall wissen, dass es einfacher ist, im Rahmen eines Austauschsprogramms ein Auslandsstudium aufzunehmen.

2.1. Gemeinschaftliche Austauschpr ogramme

(Quelle: http://europa.eu.int, © Communautés Européennes, 1995-2001)

2.1.1. SOCRATES/ERASMUS

SSOCRATES ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union, das am 14. März 1995 für die übernationale Zusammenarbeit im Bereich der Erziehung angenommen wurde. Hauptziel des Programms ist es, die Qualität der Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Stärkung der europäischen Kooperation und die Erleichterung des Zugangs zu den Lernangeboten in der gesamten EU zu fördern. Dieses Programm wurde am 1. Januar 2000 verlängert.

SOCRATES umfasst 8 Aktionen. Die ersten drei entsprechen den drei Erziehungssystemen, die das ganze Leben durchziehen: Schule, Universität, Erziehung im Erwachsenenalter. Die fünf anderen verbinden mehrere Aspekte. Alle diese Aktionen haben Gemeinsamkeiten. Sie zielen auf den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung und den schulischen Misserfolg durch eine besondere Unterstützung der benachteiligten Personen sowie auf die Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Erlernung von Fremdsprachen gegeben, vor allem derjenigen, die am wenigsten benutzt und

unterrichtet werden. Man legt ebenfalls großen Wert auf ein Studium in einer multikulturellen Umgebung als echte Grundlage der Unionsbürgerschaft. Die neuen Informationsund Kommunikationstechnologien sind überall gegenwärtig, insofern als dass sie einer aktiven Pädagogik dienen und zur Innovation beitragen. SOCRATES fördert schließlich eine große Verbreitung der Information, der Ideen und der guten Praktiken zum Beispiel über die Bildung von Netzwerken.

IHRE ZIELE

- die europäische Dimension der Erziehung auf allen Ebenen stärken;
- die Kenntnis der europäischen Sprachen verbessern;
- die Kooperation und Mobilität in allen Bereichen der Erziehung f\u00f6rdern;
- die Innovation in der Erziehung fördern;
- die Chancengleichheit in allen Bereichen der Erziehung fördern.

DIE 8 AKTIONEN

- 1. COMENIUS : der Schulunterricht ;
- 2. ERASMUS : der Hochschulunterricht ;
- 3. GRUNDTVIG : die Erwachsenenbildung und andere Erziehungssysteme ;
- 4. LINGUA : das Erlernen der europäischen Sprachen ;
- 5. MINERVA : die Informations- und Kommunikationstechnologien in der Erziehung ;
- 6. Beobachtung und Innovation der Erziehungssysteme und -maßnahmen ;
- 7. Die in Verbindung mit anderen europäischen Programmen durchgeführten Aktionen;
- 8. Die Begleitmaßnahmen.

DIE TEILNEHMERLÄNDER

Ingesamt sind es deren 31:

- die 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien;
- die 3 Länder der EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- die 10 assoziierten Länder: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn;
- Malta, Zypern und langfristig die Türkei

Wir werden uns hier insbesondere mit dem ERASMUS-Programm befassen, da dieses den Studierenden die Möglichkeit gibt, einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedsstaat zu absolvieren, und damit deren Mobilität fördert.

Mit ERASMUS können Studierende während eines Zeitraums von 3 bis 12 Monaten an einer Universität oder Hochschuleinrichtung eines anderen Teilnehmerstaates studieren. Grundsätzlich wird die im Ausland verbrachte Studienzeit vollständig an der Heimathochschule anerkannt, insbesondere dank des ECTS-Systems, das die akademische Anrechnung der Studienleistungen unter Partnereinrichtungen erleichtert. Wer also im Rahmen von ERASMUS ins Ausland gehen möchte, muss zuerst die Zustimmung der betroffenen Universitäten einholen.

Als Unterstützung dieser Mobilitätsaktivität können die Studierenden ein Stipendium erhalten, das sich in die von den zuständigen Universitäten, Regionen oder Staaten gewährten Förderungen einfügt. Dieses europäische Stipendium ist ein Beitrag für die Reisekosten und den Unterschied des Lebensniveaus.

Ferner kann die Europäische Kommission zum Teil die Sprachvorbereitung der Studierenden vor ihrem Wechsel an eine ausländische Hochschuleinrichtung finanzieren.

Alle Umfragen und Untersuchungen führen zum selben Ergebnis: Das Absolvieren eines oder mehrerer Semester im Ausland ist ein ganz besonderer Gewinn, sowohl auf persönlicher als auch auf akademischer und sozialer Ebene. Im Kontakt mit einem Land entwickeln die Studierenden ihr Anpassungsvermögen, ihre Kapazitäten interkultureller Kommunikation sowie ihre europäischen Kenntnisse. Sie verfügen ebenfalls über einen großen Vorteil bei der beruflichen Eingliederung.

Für weitere Informationen über die ERASMUS-Zuschüsse empfehlen wir Ihnen, sich an das Amt für internationale Beziehungen der Universität oder bei den nachfolgend angeführten Dienststellen zu wenden.

LISTE DER NATIONALEN ERASMUS-DIENSTSTELLEN

DEUTSCHLAND

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Kennedyallee, 50 - D-53175 Bonn Tel: ++49 (0)228 88 22 77 Fax: ++49 (0)228 88 25 51 E-mail: erasmus@daad.de Web: http://www.daad.de

ico : intep.//iiiii

BELGIEN

L'Agence Nationale Francophone ERASMUS

Place du Parc, 20 - B-7000 Mons Tel: ++32 (0)65 37 36 60 Fax: ++32 (0)65 37 36 62

E-mail: agence.erasmus@umh.ac.be

FRANKREICH

Agence SOCRATES - LEONARDO da VINCI

10, place de la Bourse - F-33080 Bordeaux Cedex

Tel: ++33 (0)5 56 79 44 00 Fax: ++33 (0)5 56 79 44 20/21 E-mail: a.bozec@socrates-france.org Web: http://www.socrates-france.org

LEITFADEN FÜR STUDENTEN

LUXEMBURG

Centre de Documentation et d'Information pour les Etudes Supérieures

280, route de Longwy - L-1940 Luxembourg

Tel: ++352 456 464/605 Fax: ++352 454 544

E-mail: nathalie.dock@mcesr.lu

2.1.2. LEONARDO da VINCI

Das Anfang 1995 von der Europäischen Kommission initiierte LEONARDO-da-VINCI-Austauschprogramm soll in erster Linie den Jugendlichen einen ersten Kontakt mit der Arbeitswelt in Form von übernationalen Praktika oder Berufsausbildungen ermöglichen.

Das LEONARDO-da-VINCI-Programm wurde ins Leben gerufen, um die Berufsausbildung noch mehr als Vorbereitung für die Berufe von morgen zu gestalten, die Entwicklungen zu antizipieren und vor Ort mit neuen Methoden zu experimentieren.

Die konkrete Aktion von LEONARDO da VINCI besteht in der Gewährung eines Stipendiums, dessen Höhe auf der Grundlage der Kosten und Dauer des Praktikums bzw. des Austauschs festgelegt wird. Die Förderung ist hauptsächlich für die Deckung der zusätzlichen Lebenskosten, die sich aus dem Praktikum oder dem Austausch ergeben, der Reisekosten und gegebenenfalls der Kosten für sprachliche und kulturelle Vorbereitung bestimmt.

Das LEONARDO-da-VINCI-Programm ist in seine zweite Phase getreten. Diese dauert vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006.

Im Mittelpunkt dieses Programms, das zur Konsolidierung eines europäischen Kooperationsraums in den Bereichen Erziehung und Ausbildung beiträgt, steht die Förderung eines "Europa der Kenntnis".

Das LEONARDO-da-VINCI-Programm unterstützt aktiv die von den Mitgliedstaaten geführten Ausbildungsmaßnahmen. Es fördert innovative Initiativen mit übernationalem Charakter zu

22

Gunsten der Entwicklung der Kenntnisse, der Fähigkeiten und der mit einer erfolgreichen Berufseingliederung und vollen Ausübung der Unionsbürgerschaft verbundenen Kompetenzen. Es bietet zudem die Möglichkeit einer Kombination mit anderen gemeinschaftlichen Initiativen, insbesondere mit den SOCRATES- und Jugend-Programmen, dank der Unterstützung verbundener Aktionen.

Das LEONARDO-da-VINCI-Programm wird in denselben Ländern durchgeführt wie das ERASMUS-Programm.

INFORMATIONEN

DFUTSCHI AND

Nationale Agentur Bildung für Europa Beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Hermann-Ehlers-Straße, 10 - D-53113 Bonn

Tel: ++49 (0)228 107 16 08 Fax: ++49 (0)228 107 29 64 E-mail: leonardo@bibb.de

Carl Duisberg Gesellschaft e.V . (CDG)
Dur chführungsstelle Leonardo da Vinci im
Auftrag des BMBF

Weyerstraße, 79-83 - D-50676 Köln Tel: ++49 (0)221 209 82 18 Fax: ++49 (0)221 209 81 14 E-mail: leonardo@cdg.de

Deutscher Akademischer Austauschdiens t DAAD) Dur chführungsstelle Leonardo da Vinci im Auftra g des BMBF

Kennedyallee, 50 - D-53175 Bonn Tel: ++49 (0)228 88 23 97 Fax: ++49 (0)228 88 25 51 E-mail: leonardo@daad.de

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

Regensburger Straße, 104 - D-90327 Nürnberg

Tel: ++49 (0)911 179 28 80 / 23 67

Fax: ++49 (0)911 179 13 07

E-mail: ba_wilfried.muswieck@t-online.de

Zentralstelle für Arbeitsv ermittlung der Bundesanstalt für Arbeit (ZAV) Dur chführungsstelle Leonardo da Vinci im Auftrag des BMBF

Villemombler Straße, 76 - D-53123 Bonn Tel: ++49 (0)228 713 13 20/14 38 Fax: ++49 (0)228 713 14 99

E-mail: Ilse-Lore.Schneider@arbeitsamt.de

Belgien (Communauté française)

Fonds Social Eur opéen Ag ence LEONARDO da VINCI Rue Royale, 123, 2ème étage - B-1000 Bruxelles

Tel: ++32 (0)2 278 42 39 Fax: ++32 (0)2 278 42 30 E-mail: leonardo@skypro.be

FRANKREICH

Agence LEONARDO da VINCI c/o ACFCI (Assemblée des chambres françaises de Commerce et d'Industrie) 45, avenue d'Iéna - B.P. 448-16 - F-75016 Paris Cedex

Tel: ++33 (0)1 40 69 37 91 Fax: ++33 (0)1 47 20 24 79 E-mail: leonardo@acfci.cci.fr

Agence SOCRATES/LEONARDO da VINCI Pr ogramme LEONARDO da VINCI Pavillon de Valois - Le Parc Avenue de la Grille d'honneur F-92211 Saint-Cloud Cedex

Tel: ++33 (0)1 41 12 35 17 Fax: ++33 (0)1 41 12 35 18

E-mail: ecretinmagand@soleo-france.org

LUXEMBURG

Ministèr e de l'Education Nationale, de la Formation Professionnelle et des Sports Agence Nationale Leonardo 29, rue Aldringen - L-2926 Luxembourg

Tel: ++352 478 52 34/33 Fax: ++352 47 41 16 E-mail: lenert@men.lu

2.2. Deutsche Hochschulaustauschpr ogramme

2.2.1. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)/

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) besitzt mehrere Sitze, darunter einen in Paris und einen anderen in Bonn. Dieses Organ gewährt Stipendien an Studenten, Dozenten und Forscher, die ihr Studium an einer Universität oder Grande Ecole in Frankreich aufnehmen oder fortführen. Mit diesen Förderungen soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden,einen Studien- oder Forschungsaufenthalt an einer deutschen Universität zu absolvieren.

Personen aus anderen Ländern können sich ebenfalls um ein Stipendium des DAAD bewerben, Voraussetzung dafür ist, dass sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsunterlagen seit mindestens einem Jahr in Frankreich an einer offiziell anerkannten Hochschule immatrikuliert sind. Andernfalls müssen sie sich an die diplomatische Vertretung in ihrem Heimatland oder an die DAAD-Zentrale in Bonn wenden. Hier eine Liste mit einigen DAAD-Förderungen.

Studien- oder Forschungsstipendium von langer Dauer:

diese Hochschulförderungen, die als Ergänzung zur Ausbildung oder Forschung in allen Fächern gewährt werden, sind für :

- Studenten im 3. Zyklus (nach der Maîtrise)
- Absolventen der Grandes Ecoles bestimmt , dderen Studien oder Forschungen einen langfristigen Aufenthalt an einer Hochschule oder an einem Forschungsinstitut in Deutschland voraussetzen.

Die Dauer des Stipendiums beträgt 7 bis 10 Monate ab dem 1. Oktober 2001. In einigen begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Förderdauer beansprucht werden.

Die Höhe des Stipendiums schwankt zwischen 639,11 und 869,19 € pro Monat je nach dem Niveau des Bewerbers.

Forschungsstipendium von kurzer Dauer:

Der DAAD bietet jungen Forschern kurzfristige Zuschüsse zur Fortführung der für die Anfertigung einer Dissertation erforderlichen Forschungsarbeiten.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss die Doktorarbeit bereits weitgehend begonnen worden sein, denn der Aufenthalt in Deutschland ist nur für Forschungen bestimmt, die für deren Fortführung notwendig sind, wie zum Beispiel die Sammlung von Material, usw.

Die Dauer des Stipendiums beträgt zwischen 1 und 6 Monaten. Es kann keine Verlängerung beantragt werden.

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf 869,19 € monatlich.

Studienförderung von langer Dauer für Künstler

Diese Förderungen sind für Bewerber bestimmt, welche die Hochschulabschlussprüfung in bildender Kunst, dekorativer Kunst, Filmkunst, Architektur, Design und Musik bestanden haben.

Das Stipendium ist ausschließlich für die Fortführung des Studiums an einer Kunsthochschule oder in einem entsprechenden Fach an einer Fachhochschule in Deutschland bestimmt.

Diese Förderung wird ab dem 1. Oktober 2001 für eine Dauer von 7 bis 10 Monaten gewährt. In einigen begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Förderdauer bewilligt werden.

Die Höhe des Stipendiums beträgt zwischen 639,11 und 869,19 € monatlich je nach dem Niveau des Bewerbers.

Ausbildung künftiger zweisprachiger Lehrkräfte:

Dieses Programm gibt den für die Licence oder Maîtrise (2. Zyklus während des Studienjahrs 2001/2002) in Geschichte, Geographie oder Wirtschaft eingeschriebenen Studenten die Möglichkeit, ein Semester lang an einer deutschen Universität zu studieren.

Ziel dieses Programms ist es, die Ausbildung künftiger zweisprachiger Lehrkräfte der europäischen Abteilungen in Frankreich zu fördern und richtet sich folglich in erster Linie an Studierende, die sich für diese Laufbahn entscheiden.

Die Dauer dieses Stipendiums beträgt 5 Monate, vom 1.Oktober 2001 bis zum 28. Februar 2002. Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 322,12 € pro Monat.

Ausbildung deutsch-französischer Experten

Diese Semesterförderungen werden Germanistikstudenten im 2.DEUG-Jahr und den Maîtrise-Studenten in Germanistik sowie in den Studiengängen Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaft, Jura oder Politikwissenschaften angeboten.

Die Dauer des Stipendiums beträgt 5 Monate, vom 1. Oktober 2001 bis zum 28. Februar 2002. Es werden keine Verlängerungen gewährt.

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf 322,12 € pro Monat.

Programm für internationale Juristen

Der DAAD organisiert in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium von Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) einen Einführungskurs in das Rechtsystem der Bundesrepublik Deutschland. Diese sowohl theorie- als auch praxisorientierte Ausbildung wurde für junge französische, amerikanische, englische, belgische, luxemburgische, luxemburgische, niederländische und russische Juristen entwickelt. Sie eignet sich ganz besonders für junge französische Anwälte oder

Rechtsberater mit einer gewissen Berufserfahrung (ein oder zwei Jahre) und für Studierende im 3.Studienabschnitt.

Das Stipendium dauert 8 Monate, von Ende Oktober 2001 bis zum 30. Juni 2002. Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 613,55 € pro Monat in den Monaten November und Dezember und 869,19 € pro Monat von Januar bis Juni.

Stipendium für einen Sprachkurs in Deutschland:

Um Studierenden und Forschern aus allen Fachrichtungen (mit Ausnahme der Germanistik, der angewandten Fremdsprachen, der Übersetzung und des Dolmetscherwesens) die Vertiefung ihrer Deutschkenntnisse zu ermöglichen, bietet der DAAD die Wahl zwischen zwei Arten von Stipendien für die Teilnahme an Sommerkursen in Deutschland :

- Die erste Förderung wird während zwei Monaten nacheinander zwischen Juni 2001 und Januar 2002 gewährt. Verlängerungen sind nicht möglich.
 - Die Höhe dieses Stipendiums beläuft sich auf 2556,24 € für zwei aufeinanderfolgende Monate, der Betrag wird direkt vom Goethe-Institut in Deutschland ausgezahlt. Die Reisekosten gehen zu Lasten des Stipendiaten.
- Die zweite Förderung wird für eine Dauer von 3 bis 4 Wochen gewährt. Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Höhe dieses Stipendiums beträgt 715,81 € für die Zulassungsgebühren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten, unabhängig vom gewählten Kurs.

Forschungsaufträg e:

Der DAAD subventioniert Forschungsaufträge für erfahrene Forscher und Dozenten aus allen Studienbereichen, die an einem Projekt an einer Hochschule oder einem Forschungsinstitut in Deutschland arbeiten möchten. Eine Unterstützung vom DAAD können ebenfalls Künstler und Musiker erhalten, die an einer Hochschulwesen beschäftigt sind.

Ehemalige Stipendiaten des DAAD mit einer Beschäftigung in der Verwaltung oder in der Industrie, die bereits eine Studien- oder Forschungsförderung von langer Dauer in Anspruch genommen haben, können ebenfalls im Rahmen zusätzlicher finanzieller Mittel, nach einer Frist von drei Jahren eingeladen werden. Die Einladung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Forschungsaufträge.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt zwischen 1 und 3 Monaten. Verlängerungen sind nicht möglich. Die Daten der Forschungsaufträge werden vom Bewerber in Übereinstimmung mit der Gasteinrichtung gewählt. Nach einer Mindestfrist von drei Jahren kann eine Verlängerung beantragt werden.

Die Aufenthaltsentschädigungen reichen von 1738,39 bis 1891,77 € pro Monat..

INFORMATIONEN

DAAD - Office Allemand d'Echanges Universitaires

24, rue Marbeau - F-75116 Paris Tel : ++33 (0)1 44 17 02 30 Fax : ++33 (0)1 44 17 02 31 E-mail : infodaad@daad.asso.fr

Web: http://daad.de

DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst

Kennedyallee, 50 - D-53175 Bonn Tel: ++49 (0)228 882-0 Fax: ++49 (0)228 882-444 E-mail: postmaster@daad.de

Web: http://daad.de

LEITFADEN FÜR STUDENTEN ..

2.2.2. Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW) Office franco-allemand pour la Jeunesse (OFAJ)

Das DFJW subventioniert eine ganze Reihe von Aufenthalten in Deutschland, die für französische Studenten bestimmt sind.

Die DFJW-Stipendien mit "Ziel Deutschland" werden für Projekte mit einem der folgenden Themen bewilligt :

- junge Kultur;
- Geschichte und Politik;
- Wissenschaften und Techniken:
- Wirtschaft und Beruf...

Die Durchführung des Projektes muss zu Begegnungen mit Einwohnern führen und sich folglich an der erlebten Aktion orientieren.

Unberücksichtigt bleiben hingegen:

- Projekte mit einem vorwiegend touristischen Aspekt;
- Projekte, die sich nur auf die Teilnahme an einer Veranstaltung, einem Seminar, einem Ereignis usw. beschränken;
- Projekte, die in Verbindung mit einer Berufs-,Hochschuloder Schulausbildung stehen.

Teilnahmebedingungen

Die Stipendien richten sich an

- Jugendliche unter 30 Jahren;
- Einzelpersonen oder Gruppen von maximal 4 Personen.

Nach seinem ersten Aufenthalt muss der Stipendiat sein Projekt in der Form seiner Wahl präsentieren (geschriebener Bericht, Audio-Video-Kassette, Fotografien, Collage, Modell, usw.).

Die Höhe des Stipendiums

Das DFJW zahlt eine Pauschale für die Reisekosten (ungefähr 80% der Eisenbahnfahrkarte) und eine Pauschale

/on - 200, - € für Aufenthalte von 1 bis 2 Wochen ;

- 250, € für Aufenthalte von 2 bis 3 Wochen;
- 300, € für Aufenthalte von mehr als 3 Wochen.

Vorgehens weise:

Die Stipendiumsanträge sind zwei Monate vor dem Beginn des Aufenthaltes beim DFJW einzureichen.

WICHTIG

Das DFJW behält sich das Recht vor, die Rückzahlung zu verlangen, falls der Stipendiat ihm keinen Bericht nach dem Aufenthalt übermittelt.

Das DFJVV behält sich das Recht vor, die übermittelten Unterlagen für Presseaktionen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u.ä. zu verwenden.

Die finanzielle Hilfe, die mit dem Stipendium verbunden ist, begründet in keiner Weise ein Recht.

Bei Nichteinhaltung der oben aufgeführten Bedingungen ist das DFJW berechtigt, die teilweise oder vollständige Rückzahlung des Stipendiums zu fordern.

INFORMATIONEN

Deutsch-Französisches Jugendwerk

Molkenmarkt, 1-3 - D-10179 Berlin

Tel: ++49 (0)288 757-0 Fax: ++49 (0)288 757-88 E-mail: info@dfjw.org Web: http://www.dfjw.org

Office Franco-Allemand pour la Jeunesse

51, rue de l'Amiral Mouchez - F-75013 Paris

Tel: ++33 (0)1 40 78 18 18 Fax: ++33 (0)1 40 78 18 88

E-mail: info@dfjw.org
Web: http://www.ofaj.org

LEITFADEN FÜR STUDENTEN ••

2.3. Französische Hochschulaustauschpr ogramme

Das Centre National des Œuvres Universitaires et Scolaires (Nationales Studentenwerk/CNOUS) mit seinem Netz von 28 Regionalzentren (CROUS) hat zur Aufgabe:

- für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der knapp 2 Millionen Studenten zu sorgen, die Hochschuleinrichtungen in Frankreich besuchen;
- die ausländischen Studierenden zu betreuen und die Mobilität in Europa zu fördern.

2.3.1. Ausländische Studierende können drei Typen von Stipendien beantragen:

- die Stipendien der französischen Regierung;
- die Stipendien der Regierung ihres Heimatlandes;
- Die Stipendien der internationalen oder nichtstaatlichen Organisationen. Die Liste dieser Stipendien ist im Studienführer, der von der UNESCO herausgegeben wird, aufgeführt: Im Ausland studieren (Studies abroad).

2.3.2. Stipendien der französischen Regierung

Formalitäten : Man muss sich an die Kulturabteilung der französischen Botschaft im Wohnsitzland wenden,um den Vordruck für den Antrag auf ein Studien- oder Praktikumstipendium zu erhalten. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden.

Bedingungen für die Gewährung und Weiterzahlung

> Die französische Regierung gewährt jedes Jahr eine große Anzahl von Stipendien. Die Empfänger werden von den Kulturabteilungen der französischen Botschaften und den Behörden ihrer jeweiligen

Länder bestimmt. Die Wahl erfolgt nach genauen Projekten, die in Verbindung mit Kooperationsprogrammen stehen, die nach den Prioritäten der Regierung und auf Bestimmung gemischter Ausschüsse aufgestellt werden.

Die Dauer des Stipendiums hängt vom Ausbildungsprogramm ab. Die Ergebnisse (Prüfungen, Kontrollen, Einschätzungen der Dozenten) bedingen die Aufrechterhaltung oder die Streichung des Stipendiums.

Die Stipendiaten der französischen Regierung haben Anspruch auf eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- die Unterhaltsbeihilf e: ihre Höhe wird alljährlich durch einen interministeriellen Erlass festgelegt. Sie variiert je nach Studien- und Qualifikationsniveau. Diese Beihilfe kann durch diverse Entschädigungen ergänzt werden, namentlich durch eine Wohnungszulage, wenn das CROUS den Studierenden nicht unterbringen kann;
- die Reisebeihilf e;
- die soziale Absicherung
- die Ausbildungskosten

2.4. Belgische Hochschulaustauschpr ogramme

Studienstipendien im Rahmen der bilateralen Beziehungen

Sie werden durch ausländische Regierungen, Stiftungen oder Vereinigungen finanziert und können in 30 verschiedenen Ländern ausgeführt werden

INFORMATIONEN

Commissariat Général aux Relations Internationales (CGRI)

Place Sainctelette, 2 - B-1080 Bruxelles

Tel: ++32 (0)2 421 82 11 Fax: ++32 (0)2 421 87 87

E-mail: cgri@cfwb.be / Web: http://cfwb.be

2.5. Lux emburgische Hochschulaustauschpro gramme

Der Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation Pédagogiques et Technologiques (Amt für die Koordinierung der Pädagogischen und Technologischen Forschung und Innovation) stellt ebenfalls die Gewährung der sogenannten bilateralen Stipendien sicher, die von einigen Regierungen an luxemburgische Studierende gewährt werden, um ihnen ein Hochschulstudium in verschiedenen Ländern zu ermöglichen.

INFORMATIONEN

Ministère de l'Education Nationale Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation pédagogiques et Technologiques

29, rue Aldringen - L-2926 Luxembourg

Tel: ++352 478 51 87 Fax: ++352 478 51 37 E-mail: script@men.lu Web: http://script.men.lu

3. Die Anerkennung der Diplome

(Quelle: http://europa.eu.int, © Communautés Européennes,1995-2001)

Sie haben Ihr Studium in einem Mitgliedsland des EWR begonnen und möchten es in einem anderen Mitgliedstaat fortführen. Wird Ihr Diplom anerkannt?

3.1. Die akademische Anerkennung: sein Studium in einem anderen Mitgliedstaat fortführen

Mit der akademischen Anerkennung kann ein Jugendlicher oder ein Studierender sein Studium in einem anderen Mitgliedsstaat im Rahmen einer individuellen oder organisierten Mobilität (gemeinschaftliche SOCRATES- oder LEONARDO-Programme, bilaterale Austauschprogramme...) aufnehmen oder fortführen.

In diesem letzteren Fall ist die Anerkennung der Diplome allgemein in den Austauschabkommen oder durch die Anwendung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vorgesehen.

In den meisten europäischen Staaten sind die Hochschuleinrichtungen unabhängig in Bezug auf die Zulassungsentscheidung. Einige Länder haben jedoch ein zentralisiertes System bewahrt, das die Entscheidungsbefugnis dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium (Belgien, Spanien, Finnland, Luxemburg) oder speziell dafür gegründeten Organen (Griechenland) überlässt.

Die EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten haben den multilateralen Konventionen des Europarats über :

- den Zugang zu den Hochschuleinrichtungen (11. Dezember 1953);
- die Gleichwertigkeit der Studienabschnitte (15. Dezember 1956);
- die akademische Anerkennung der Hochschulqualifizierungen ;

und der Konvention der Region Europa UNESCO über die Anerkennung der Hochschulstudien und -diplome in den Staaten der Region Europa (21. Dezember 1979) zugestimmt.

35

Eine einmalige Konvention Europarat/UNESCO über die Anerkennung der Hochschulqualifikationen in der europäischen Region als Ersatz für die bestehenden Konventionen wurde von der diplomatischen Konferenz in Lissabon am 11.April 1997 angenommen.

3.2. Die berufliche Anerkennung: die Ausübung eines Berufs in einem anderen Mitgliedsstaat

Die Situation hinsichtlich dieser Anerkennung ist verschieden, je nach dem ob der angestrebte Beruf im Gastland reglementier t ist, d.h. ob er vom Besitz eines oder mehrerer in diesem Staat ausgestellter Ausbildungsdiplome abhängt, oder keiner nationalen Reglementierung unterliegt.

Die gemeinschaftliche Gesetzgebung hat eine automatische Anerkennung der Diplome durch die Anwendung branchenspezifischer Richtlinien für einige Berufe vorgesehen, die vorwiegend in den medizinischen oder paramedizinischen Bereich fallen. Was die anderen reglementierten Berufe anbelangt, so hat die Kommission der europäischen Gemeinschaften zwei Richtlinien 89/48 EWG und 95/51 EWG angenommen, die ein allgemeines System für die Anerkennung der Diplome einrichtet. Dank dieser Richtlinien kann jede ausreichend qualifizierte Person die Anerkennung ihrer in ihrem Heimatland erworbenen Berufsqualifikationen erhalten, um in einem anderen Mitgliedstaat den reglementierten Beruf auszuüben. Diese beiden Richtlinien führen aber keine Regelung für die automatische Anerkennung der Diplome ein, denn die ausreisende Person kann Ausgleichsmaßnahmen unterworfen werden, wenn bedeutende Unterschiede zwischen ihrer Ausbildung und der für die Berufsausübung im Gastland erforderlichen Ausbildung festgestellt werden. Es gibt jedem Staat eine bestimmte Anzahl von genehmigungspflichtigen Berufen.

Unterliegt der Beruf keiner Reglementierung im Gastland , müssen das Diplom und das Berufsniveau vom Arbeitgeber beurteilt werden. Es kann dem Arbeitnehmer dennoch Schwierigkeiten bereiten, seine berufliche Qualifikation nach ihrem wahren Wert einschätzen zu lassen und eine Stelle von entsprechendem Niveau zu erhalten. In diesem Fall kann er sich an die Informationszentren des jeweiligen Gastlands wenden. In jedem europäischen Land gibt es jeweils nationale Informationszentren, die an das NARIC-Netz (National Academic Recognisation information Centres) angeschlossen sind oder in einigen Ländern existieren Zentren, die ausschließlich über die berufliche Anerkennung der Diplome informieren sowie Fragen beantworten und berechtigt sind, Niveaubescheinigungen auszustellen.

Anschriften der NARIC-Zentren (Netw ork of Academic Recognition Inf ormation Center)

DEUTSCHLAND

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK)

Lennestraße, 6 - D-53113 Bonn Tel: ++49 (0)228 50 10

Fax: ++49 (0)228 50 12 29 - 50 13 01

E-mail: zab@kmk.org Web: http://www.kmk.org

BELGIEN

Ministère de l'Education et de la Recherche Scientifique de la Communauté française

Rue Royale, 204 - 6ème étage - B-1010 Bruxelles

Tel: ++32 (0)2 210 55 77
Fax: ++32 (0)2 210 55 17
E-mail: chantal.kaufmann@cfwb.be

Web: http://www.cfwb.be

FRANKREICH

Ministère de l'Education Nationale, de la Recherche et de la Technologie

Bureau DRIC B3, Rue de Grenelle, 110 - F-75007 Paris

Tel: ++33 (0)1 55 55 65 90
Fax: ++33 (0)1 45 44 57 87
E-mail: DRICB3@education.gouv.fr
Web: http://www.education.gouv.fr

LUXEMBURG

Ministère de l'Education Nationale, de la Formation professionnelle et des Sports

29, rue Aldringen - L-2926 Luxembourg

Tel: ++ 352 478 51 39 Fax: ++ 352 478 51 30 E-mail: tagliaferri@men.lu Web: http://www.men.lu

4. Freier V erk ehr und Aufenthalts - bedingungen der Studierenden

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen,sich dort frei zu bewegen und aufzuhalten. Als EU-Bürger haben Sie das Recht, sich in jedes beliebige Mitgliedsland zu begeben und für die dortige Einreise nur einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass vorweisen zu müssen.

Sie haben ebenfalls ein Aufenthaltsrecht für sich selbst und Ihre Familie. Es können zwei Fälle eintreten, je nach dem ob die Aufenthaltsdauer mehr oder weniger als drei Monate beträgt. In beiden Fällen müssen Sie jedoch administrative Formalitäten bei den zuständigen Behörden erledigen.

4.1. Aufenthalt von unter drei Monaten

4.1.1.Studierende

Dauert der Aufenthalt im Mitgliedsland weniger als drei Monate, müssen Sie lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein.

Einige Staaten können eine behördliche Anmeldung verlangen. Dies ist der Fall in Belgien und Luxemburg. Sie müssen sich dort bei der kommunalen Behörde Ihres Aufenthaltsortes anmelden, die Ihnen eine Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ausstellen wird.

Diese Anmeldung hat:

- in Belgien binnen 8 Tagen;
- in Luxemburg binnen 3 Tagen zu erfolgen.

In Deutschland müssen Sie Ihre Anmeldung in der Woche nach Ihrer Ankunft beim Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung vornehmen. Falls Sie länger als einen Monat bleiben wollen, müssen Sie sich bei der Ausländerbehörde anmelden. In Frankreich ist keine Anmeldung erforderlich.

Bürger aus einem Drittland und das Schengener Abkommen

LDas Schengener Abkommen stellt den Grundsatz der Äquivalenz zwischen einer Aufenthaltsgenehmigung und einem Visum auf. Wenn Sie aus einem Drittland kommen und eine von einem Schengener Staat ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besitzen, können Sie in die anderen Schengener Staaten einreisen und sich dort für eine Höchstdauer von drei Monaten aufhalten, um eine Ausbildung zu absolvieren. Während Ihrer Reisen müssen Sie einen Personalausweis oder Ihre Aufenthaltsgenehmigung bei sich haben.

Das Schengener Abkommen gilt für folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

4.1.2. Familienangehörige: Ehegatte und Kinder

Ihre Aufenthaltsgenehmigung dehnt sich auf Ihren Ehepartner und Ihre unterhaltspflichtigen Kinder aus,unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit. Die Familienangehörigen benötigen zwar keine Aufenthaltsgenehmigung, aber sie müssen sich ebenfalls behördlich anmelden. Dafür sind folgende Papiere vorzulegen:

- ein Personalausweis und ein Visum, wenn sie nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat stammen ;
- ein von der zuständigen Behörde Ihres Heimatlandes ausgestelltes Dokument, das Verwandtschaftsverhältnis mit Ihnen selbst nachweist, oder eine von der zuständigen Behörde dieses Heimatlandes ausgestellte Bescheinigung darüber, dass sie von Ihnen versorgt werden.

4.2. Aufenthalt von über drei Monaten

4.2.1. Studierende

Falls Sie sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten wollen, müssen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, der das Aufenthaltsrecht der EU-Bürger bestätigt. Um diesen Ausweis zu erhalten, müssen Sie jedoch drei Bedingungen erfüllen, und dies unabhängig vom Staat, in dem Sie sich aufhalten wollen.

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- eine Immatrikulation bei einer vom Wohnsitzstaat anerkannten Hochschuleinrichtung, um dort in erster Linie eine Berufsausbildung zu absolvieren;
- ein Krankenversicherungsschutz im Rahmen einer für Studierende geltenden Sozialversicherungssonderregelung;
- ausreichende Einkünfte durch eine Erklärung ausreichender Einkünfte oder durch ein anderes Mittel Ihrer Wahl.

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der ersten Aufenthaltsgenehmigung muss in den sechs Monaten nach Ihrer Antragstellung getroffen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigung ist für Studierende auf ein Jahr begrenzt. Sie ist kostenlos und kann verlängert werden. Beträgt die Dauer des geplanten Aufenthalts weniger als ein Jahr, wird Ihnen eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, deren Gültigkeit der geplanten Dauer des Aufenthalts entspricht.

Die zu erledigenden Formalitäten sind von Staat zu Staat verschieden.

DEUTSCHLAND

Sie müssen gleich nach Ihrer Ankunft bei der Ausländerbehörde bzw. dem Einwohnermeldeamt oder dem Rathaus Ihres Wohnsitzortes einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung stellen. Hierzu benötigen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie 2 Passfotos...

BELGIEN

Sie müssen Ihren Antrag bei der Gemeindebehörde Ihres Wohnsitzortes binnen 8 Werktagen nach Ihrer Ankunft stellen und dafür Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie 3 Passfotos vorlegen. Sie werden dann in das Ausländerregister eingetragen und erhalten eine Anmeldebescheinigung.

FRANKREICH

VSie müssen die Aufenthaltsgenehmigung in den drei Monaten nach Ihrer Ankunft bei der Gemeindebehörde Ihres Wohnsitzortes beantragen. Falls Sie in Paris wohnen, muss der Antrag beim Polizeikommissariat des Arrondissements gestellt werden, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Gemeinsam mit dem Antrag auf die Aufenthaltsgenehmigung, müssen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass, 3 Passfotos und einen Wohnsitznachweis vorlegen. Sie erhalten dann eine für drei Monate gültige Empfangsbescheinigung, die bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung erneuert werden kann

LUXEMBURG

Sie müssen Ihren Antrag bei der Gemeindebehörde Ihres Wohnsitzortes binnen 3 Tagen nach Ihrer Ankunft stellen und dafür Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie 3 Passfotos, und in einigen Gemeinden, den Mietvertrag vorlegen.

Sie erhalten dann eine Kopie Ihrer Anmeldung bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung (maximal sechs Monate).

Sollten Sie diese Formalitäten nicht erledigen, droht Ihnen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 128,90 € in Belgien, 247,89 € in Luxemburg, 914,69 € in Frankreich und 2556,46 € in Deutschland. Sie können aber deswegen nicht ausgewiesen werden.

4.2.2. Familienangehörige: Ehegatte und Kinder

Ihr Ehepartner und die unterhaltsberechtigten Kinder können gemeinsam mit Ihnen in den neuen Wohnsitzstaat ziehen. Sie müssen dann allerdings nachweisen, dass Ihre Krankenversicherung und Ihr Einkommen für Sie und Ihre Familie ausreichend sind.

Das Gastland kann ein Einreisevisum verlangen, wenn die Familienangehörigen nicht aus einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraum stammen. Dieses Visum wird kostenlos von den konsularischen Behörden des Gastlands gewährt.

Die Familienangehörigen müssen einen Personalausweis, Fotos und einen Nachweis ihres Verwandtschaftsverhältnisses mit Ihnen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) vorlegen. Falls es sich nicht um Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder handelt, müssen Sie nachweisen, dass Sie ihre Versorgung sicherstellen. Sie erhalten dann eine Aufenthaltsgenehmigung mit derselben Gültigkeit wie die ihrige.

Ihr Ehegatte und Ihre Kinder dürfen jegliche selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet des Mitgliedsstaates ausüben, auch wenn sie nicht die Staatangehörigkeit eines Mitgliedslandes haben.

4.2.3. Wohnortwechsel

Bei einem Wohnortwechsel innerhalb desselben Staates müssen Sie an Ihrem neuen Wohnsitzort bestimmte behördliche Formalitäten erledigen.

DEUTSCHLAND

Sich beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden. Die Fristen variieren je nach Bundesland.

BELGIEN

Sich gleich nach Ihrer Ankunft bei der lokalen Gemeindebehörde anmelden.

FRANKREICH

Binnen 8 Tagen nach Ihrer Ankunft das Kommissariat über Ihren neuen Wohnsitzort informieren.

LUXEMBURG

Die Gemeindebehörde Ihres ehemaligen Wohnsitzortes muss vor Ihrer Abreise Ihre Aufenthaltsgenehmigung mit einem Sichtvermerk versehen. Nach dem Umzug haben Sie dann 3 Tage Zeit, um sich bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzortes anzumelden.

4.2.4. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung muss alljährlich verlängert werden. Dafür sind dieselben Formalitäten zu erledigen wie bei der Beantragung der ersten Aufenthaltsgenehmigung. Allerdings sind das Visum oder der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses nicht mehr erforderlich. Die Fristen für die Einreichung des Antrags variieren je nach Land.

4.2.5.Sie verlassen das Land

Beim definitiven Wegzug aus dem Land müssen Sie die zuständigen Behörden,an die Sie sich bereits bei Ihrer Ankunft gewandt haben, davon in Kenntnis setzen.

NÜTZLICHE ADRESSEN

DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Arbeit

Regensburger Straße, 104 - D-90327 Nürnberg

Tel: ++49 (0)911 179 0 Web: http://www.arbeitsamt.de

BELGIEN

Ministère de l'Intérieur

Direction Générale de l'Office des Etrangers

2e Direction - Bureau E - North Gate II

Boulevard Emile Jacqmain, 152/1 - B-1000 Bruxelles

Tel: ++32 (0)2 205 54 11
Fax: ++32 (0)2 205 55 66
E-mail: info@mibz.fgov.be
Web: http://www.mibz.fgov.be

14

FRANKREICH

Die Präfektur Ihres Wohnsitzortes

Ministère de l'Intérieur

Place Beauvau - F-75008 Paris

Tel: ++33 (0)1 40 07 60 60 Fax: ++33 (0)1 42 66 15 73 E-mail: sirp@interieur.gouv.fr Web: http://www.interieur.gouv.fr

LUXEMBURG

Ministère de la Justice - Service des Etrangers

16, boulevard Royal - L-2934 Luxembourg

Tel: ++352 478 45 13 / 43 Fax: ++352 49 63 26

5. Sozialversicherung

Wenn Sie in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, um sich dort aufzuhalten oder dort zu wohnen, werden Sie dort weiterhin Anspruch auf Gesundheitsfürsorge haben, unter der Voraussetzung, dass Sie vor Ihrer Abreise einige Formalitäten erfüllt haben.

Im Rahmen der Sozialversicherung der Wanderarbeitnehmer gelten als "Studierende" alle Personen, die weder selbstständig noch unselbstständig erwerbstätig sind, die regelmäßig an einer von den nationalen Behörden eines Mitgliedsstaats anerkannten oder zugelassenen Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind, um dort ein Studium oder eine berufliche Ausbildung zu absolvieren, und im Rahmen einer für Studierende gültigen Sozialversicherungssonderregelung versichert sind.

Davon betroffen sind Personen aus einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (die 15 EU-Mitgliedsländer sowie Island, Norwegen und Liechtenstein).

Wir wollen uns hier ausschließlich mit der Krankenversicherung und den Familienleistungen beschäftigten.

5.1. Kranken versicherung

Bei Fortführung Ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat können Sie dort eine ärztliche Behandlung und deren Erstattung beanspruchen, vorausgesetzt Sie haben vor Ihrer Abreise einige Formalitäten erfüllt.

Verlangen Sie bei Ihrer Sozialversicherungskasse oder der Ihrer Eltern den europäischen Vordruck E128. Dieses Dokument muss gleich nach Ihrer Ankunft der Krankenversicherungsanstalt des Landes, in dem Sie Ihr Studium weiterführen, vorgelegt werden.

Gleichgültig, ob Sie sich vorübergehend (drei Monate oder länger) aufhalten oder einen festen Wohnsitz haben, das Formular ist in beiden Fällen identisch.

ACHTUNG!

Diese Maßnahmen betreffen lediglich Bürger aus einem EWR-Mitgliedstaat.

46

Sie können den Vordruck E128 besorgen und diesen nach Ihrer Ankunft bei folgenden Kassen registrieren lassen :

- Deutschland: die zuständige Ortskrankenkasse;
- Belgien: die gewählte Zusatzkasse;
- Frankreich: die Ortskrankenkasse;
- Luxemburg: die Arbeiterkrankenkasse...

Erstattung

Der Erstattungsantrag ist bei der Sozialversicherungskasse des Aufenthalts- oder Wohnsitzortes zu stellen. Die Behandlungskosten werden nach den im Land der Behandlung geltenden Tarifen erstattet.

5.2. Familienleistungen

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder zu versorgen haben, können Sie diese Familienleistungen entweder im Gastland oder im Heimatland beanspruchen. Die einschlägigen Gesetzgebungen sind von Land zu Land unterschiedlich.

Informieren Sie sich bereits vor Ihrer Abreise bei der Familienbeihilfekasse Ihres Heimatlandes.

6. Europäische Perspektiven

Der «Erziehungs»-Rat hat am 12. Februar 2001 einen Bericht über die künftigen Ziele der Erziehungs- und Ausbildungssysteme angenommen. Dieser vom Europäischen Rat in Lissabon im März 2000 bestellte Bericht wurde den Staats- und Regierungschefs während ihrer Versammlung in Stockholm am 23. und 24. März 2001 vorgelegt.

In zehn Jahren müsste sich die Europäische Union zur weltweit kompetitivsten und dynamischsten Kenntniswirtschaft entwickeln und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen besserer Qualität und einen größeren sozialen Zusammenhalt sicherstellen können. Dieses in Lissabon definierte Ziel verpflichtet insbesondere die Erziehungsminister, zur Vollbeschäftigung in Europa durch Initiativen in ihrem Aufgabenbereich beizutragen.

Der Bericht stellt drei Etappenziele auf, damit langfristig die beim Lissabonner Gipfel festgelegten strategischen Ziele erreicht werden:.

- die Qualität und Effizienz der Erziehungs- und Ausbildungssysteme verbessern ;
- allen das ganze Leben lang den Zugang zu einer hochwertigen Erziehung und Ausbildung erleichtern;
- das Erziehungssystem nach außen, zur Gesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene, nach Europa und zur ganzen Welt öffnen...

Darüber hinaus definiert der Bericht eine bestimmte Anzahl von Bereichen, für welche die Erreichung dieser Ziele besonders wichtig ist.

Es geht dabei vor allem darum:

- die Ausbildung der Lehrkräfte zu verbessern;
- den Zugang aller zu den Informations- und Kommunikationstechnologien sicherstellen;
- die Rekrutierung zum Wissenschafts- und Technologiestudium intensivieren;
- die Qualitätssicherung verbessern;
- die Spracherlernung verbessern;

- die Mobilität und den Austausch über die Grenzen hinaus fördern:
- die Verbindung zwischen dem Unterrichtswesen und dem Berufsleben stärken;
- eine aktive Unionsbürgerschaft, die Chancengleichheit und den sozialen Zusammenhalt fördern

Es ist erfreulich, dass sich der "Erziehungs"-Rat auf einen Bericht geeinigt hat, der zahlreiche konkrete und wichtige Ziele für die Erziehungs- und Ausbildungssysteme enthält. So wird ein erster bedeutender Schritt dafür unternommen, aus Europa die weltweit kompetitivste und dynamischste Kenntniswirtschaft zu machen und dabei einen größeren sozialen Zusammenhalt sicherzustellen.

Der «Erziehungs»-Rat wird im Laufe des Jahres 2001 ein Programm zur Fortsetzung der Arbeiten aufstellen und im Frühling 2002 dem Europarat einen neuen Bericht vorstellen.

7. Einige Kontaktadressen

Association des Cercles d'Etudiants Luxembourgeois (ACEL)

BP 63, L-7201 Walferdange
Tel: ++352 46 66 22
Fax: ++352 46 66 24
E-mail: contact@acel.lu
Web: http://acel.lu

Association Luxembourgeoise des Universitaires Catholiques (ALLIC)

5, avenue Marie-Thérèse - L-2132 Luxembourg

Tel: ++352 447 43-250 Fax: ++352 45 92 05 E-mail: aluc@education.lu

Web: http://www.restena.lu/aluc

Union Nationale des Etudiants du Luxembourg (UNEL)

13, avenue Gaston Diderich - L-1420 Luxembourg

Tel: ++352 25 31 23 Fax: ++352 25 31 22

Wunnraum fir Studenten asbl

Service d'accueil et de logement pour étudiant(e)s et stagiaires

21, route de Thionville - L-2611 Luxembourg

E-mail: WFS@pt.lu

Infor Jeunes Luxembourg.

Rue de la Caserne, 40 - B-6700 Arlon

Tel: ++32 (0)63 23 68 98 Fax: ++32 (0)63 23 67 99 E-mail: arlon@inforjeunes.be Web: http://www.inforjeunes.be

CROUS Nancy-Metz

75, rue de Laxou - F-54042 Nancy Cedex

Tel: ++33 (0)3 83 91 88 00 Fax: ++33 (0)3 83 27 47 87

E-mail: webmaster@crous-nancy-metz.fr Web: http://www.crous-nancy-metz.fr

Studentenwerk im Saarland e.V. Amt für Ausbildungsförderung

Universität Gebaüde 28 - D-66123 Saarbrücken

Tel: ++49 (0)681 302 28 00 ou ++49 (0)681 302 28 90 Web: http://www.uni-saarland.de/sonstige/stw/welcome.htm

Studentenwerk Trier AöR

Universitätsring, 12a - D-54296 Trier

Tel: ++49 (0)651 201-0 Fax: ++49 (0)651 201-39 18 E-mail: studwerk@uni-trier.de

Hochschulteam Saarbrücken

Universität des Saarlandes

Gebäude 8-2, Im Stadtwald - D-66123 Saarbrücken

Tel: ++49 (0)681 390 53 06 Fax: ++49 (0)681 390 53 29

E-mail: saarbruecken@hochschulteam Web: http://www.uni-saarland.de

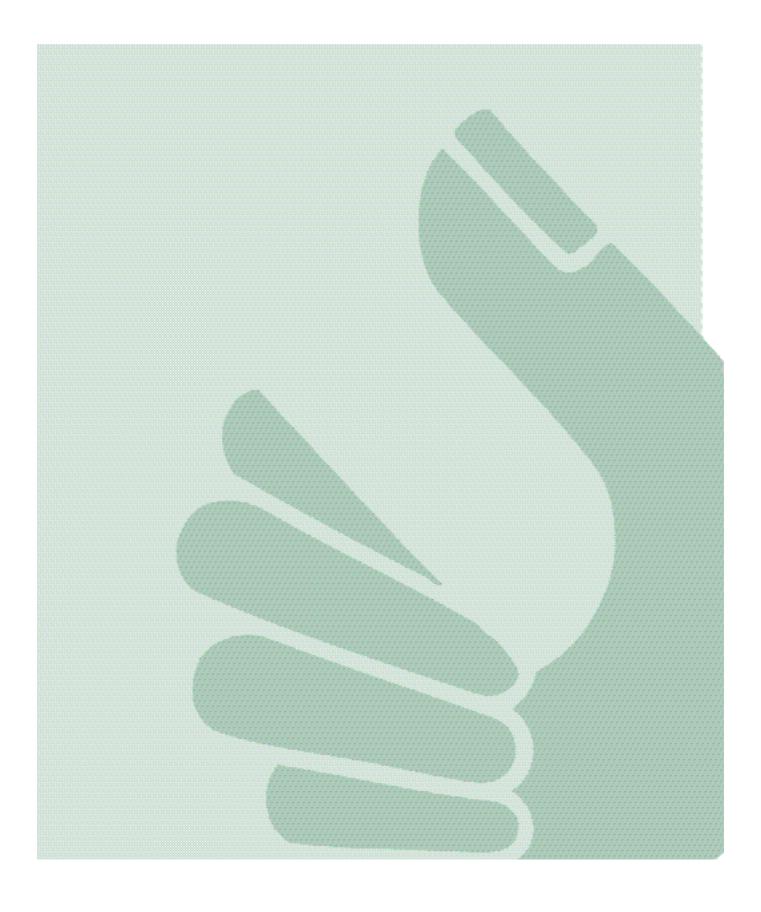
LEITFADEN FÜR STUDENTEN

Inhaltsverzeichnis

Vc	orrede	5
Vorwor t		7
	Die Hochschulen der Großregion	9
	I.I. Die Charta der Hochschulkooperation	9
	I.2. Das Studienangebot:allgemeine Darstellung	14
2.	Im Ausland studieren	18
	2.I. Gemeinschaftliche Austauschprogramme	18
	2.2. Deutsche Hochschulaustauschprogramme	25
	2.3. Französische Hochschulaustauschprogramme	32
	2.4. Belgische Hochschulaustauschprogramme	33
	2.5. Luxemburgische Hochschulaustauschprogramme	34
3.	Die Anerkennung der Diplome	35
	3.1. Die akademische Anerkennung :	
	sein Studium in einem anderen Mitgliedstaat fortführen	35
Ĭ	3.2. Die berufliche Anerkennung:	
	die Ausübung eines Berufs in einem anderen Mitgliedsstaat	36
4.	Freier Verkehr und Aufenthaltsbedingungen der Studierenden	39
	4.1. Aufenthalt von unter drei Monaten	39
	4.2. Aufenthalt von über drei Monaten	41
5.	Sozialversicherung	46
	5.1. Krankenversicherung	46
	5.2. Familienleistungen	47
6.	Europäische Perspektiven	48
7.	Einige Kontaktadressen	50

LEITFADEN FÜR STUDENTEN

Mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Kommission Neue Ausgabe -November 2001 ISBN 2-87987-2774



Centre de Ressources et de Documentation EURESLUXEMBOURG Internet: http://www.euresped.org



ADEM/EURES



BP 48 • L-4501 Luxembourg Rue Bender, 1 • 1229 Luxembourg
Tel: ++352 58 58 55 531 • Fax: ++352 58 55 53
Tel: ++352 478 53 89
Tel: ++352 478 53 89
Tel: ++352 478 53 89